

RS OGH 1990/8/28 5Ob64/90, 3Ob75/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1990

Norm

MRG S5 Abs2

Rechtssatz

Dem Vermieter steht es frei, die Wohnung leer stehen zu lassen oder selbst zu benützen oder über sie anders als durch Vermietung an einen Dritten - etwa durch unentgeltliche Überlassung, Einräumung eines Wohnungsrechtes, Begründung von Wohnungseigentum - zu verfügen, in welchen Fällen die Anbotspflicht ebensowenig gegeben ist wie dann, wenn der Vermieter die Kategorie der Wohnung selbst auf mindestens C anhebt oder anzuheben beabsichtigt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 64/90
Entscheidungstext OGH 28.08.1990 5 Ob 64/90
Veröff: WoBl 1992,31
- 3 Ob 75/92
Entscheidungstext OGH 10.10.1993 3 Ob 75/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0069259

Dokumentnummer

JJR_19900828_OGH0002_0050OB00064_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at